

# **Satzung des Bürgervereins Erkerode / Lucklum**

## **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Bürgerverein Erkerode / Lucklum " und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Registernummer 36 VR 200692 eingetragen.
- (2) Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Erkerode.

## **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von gemeinnützigen Aufgaben gemäß § 52 AO wie die Förderung von Kunst und Kultur, von Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Volksbildung, der Flüchtlingshilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

## **§ 4 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe z. B. durch Bewahrung von Dokumenten zur Heimatpflege und Transparenz für Bürger und Medien, durch Unterstützung örtlicher gemeinnütziger Institutionen, Organisation heimat- und naturkundlicher Ausflüge sowie der Allgemeinheit dienender Veranstaltungen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2010.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Natürliche Personen mit persönlichem oder professionellem Interesse am Vereinszweck.
  - b) Juristische Personen, wie Einrichtungen, Unternehmen oder Verbände, denen am Vereinszweck gelegen ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Zusendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

(3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit der Löschung

2) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass juristische Personen und Personenvereinigungen einen höheren Beitrag als natürliche Personen zu zahlen haben oder beitragsfrei bleiben.

(4) Bei unterjährigem Beitritt wird der für das Beitrittsjahr fällige Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig.

## **§ 9 Organe und Gremien**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

3) der/die Kassenprüfer

(2) Der Vorstand kann - soweit erforderlich - durch Mehrheitsbeschluss weitere Fachgremien / Bereiche und Arbeitsgruppen einrichten sowie einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- 3) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters
- 4) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- 5) Beschlüsse oder Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7) Beschlüsse oder die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 8) Planung und Entscheidung oder dem Vereinszweck entsprechende Vorhaben und Initiativen, bzw. Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes in grundsätzlichen Fragen

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Das gilt nicht für das Jahr der Vereinsgründung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Versammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keine der genannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in schriftlicher Abstimmung. Sie kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder dies einstimmig beschließen.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat daher einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, solche über eine Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Sitzung der Mitgliederversammlung zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Übersendung (per e-Mail, Brief/Einwurf oder Fax) durch ein an der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt worden ist. Dieser entscheidet in seiner der Widerspruchsfrist folgenden Sitzung über den Einspruch und informiert hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, 11 und 12 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 14 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Es gilt bei den Bezeichnungen Geschlechtsneutralität.

- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig, jedoch kann ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer sein.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtsperioden des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden laufen jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Das Ersatzmitglied ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein automatisch.

### **§ 16 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Erarbeitung von Grundsatzpositionen zu Fragen der Bürgerinteressen der Gemeinde zur Vorlage an die Mitgliederversammlung. Er soll zudem erster Ansprechpartner für die Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung und bei den weiteren relevanten Einrichtungen sein bzw. den Kontakt zu diesen aufnehmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (2) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - 5) Erstellung eines Rechenschafts- und eines Kassenberichtes;
  - 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - 7) Ernennung eines Geschäftsführers;
  - 8) Berufung eines Beirates (gem. §19 dieser Satzung)
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verfügt oder verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Jedoch ist diese darüber zu informieren.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Mitglieder - auch in elektronischer Form - zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Informationsübermittlung an die Mitglieder erforderlich ist. Die Datensammlung muss gegen den Zugriff Dritter geschützt sein. Jedes Vorstandsmitglied erhält hierbei nur auf die Daten Zugriff, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit hierdurch Pflichten aus einem Gesetz oder rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteil erfüllt werden, oder wenn das jeweilige Mitglied ihr für den jeweiligen Einzelfall zugestimmt hat.

### **§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn min-

destens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In jedem Fall ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten, das Dokument ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

## **§ 18 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kassenführung zwei Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeiten laufen jeweils um ein Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollte eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer nicht möglich sein, kann alternativ auch ein Nichtmitglied beauftragt werden, das Angehöriger der steuerberatenden Berufe ist.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist insbesondere die Prüfung der Buchführung nach § 146 AO und die Berücksichtigung von § 63 AO.

(3) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu fertigen, der dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 19 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser soll aus den in der Gemeinde Erkerode ansässigen Vereinen - vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden kraft Amtes - bestehen, um eine breitgefächerte Unterstützung der Zielsetzungen des Vereins sicherzustellen. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Beirat kann an Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nach dem in § 12 Abs. 5 und 6 dieser Satzung festgelegten Verfahren beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erkerode, vertreten durch den Bürgermeister, die es dem Satzungszweck entsprechend gemeinnützig zu verwenden hat.

---

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Lucklum am 15.09.2017. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung vom 14.03.2015.